

Teilhabe – jetzt erst *Recht!* Verslechterungen verhindern!

Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz III zur Beratung im Parlament

Jetzt kommt es darauf an! Der Bundestag berät mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und dem Pflegestärkungsgesetz III zwei Vorhaben, die von sehr großer Bedeutung für Menschen mit Behinderung sind. Die Abgeordneten haben es in der Hand, ob damit ein Mehr an Teilhabe und Selbstbestimmung verwirklicht wird, oder ob bestehende Rechte verkürzt und Standards abgesenkt werden. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung erwarten Verbesserungen der vorliegenden Gesetzentwürfe in zentralen Punkten, damit niemand aufgrund der Schwere seiner Behinderung von Verbesserungen ausgeschlossen wird und wir in Deutschland der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen ein Stück näher kommen.

Über 860.000 Menschen mit Behinderung sind in Deutschland auf die Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen, dazu zählen auch Menschen mit psychischen Erkrankungen – sie alle brauchen auch zukünftig eine gute und bedarfsgerechte Unterstützung. Die neuen Gesetze dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung führen.

Die Fachverbände unterstreichen zentrale Punkte für notwendige Verbesserungen und verweisen auf ihre ausführliche Stellungnahme.

1. **Unterstützung gewährleisten - niemand darf aus dem System fallen!**

Der Gesetzentwurf des BTHG bestimmt, dass Menschen mit Behinderung in fünf von neun Lebensbereichen auf Hilfe angewiesen sein müssen, wenn sie Unterstützungsleistungen bekommen sollen. Diese Hürde ist viel zu hoch!

2. **Nicht in die Pflege verschieben, nicht von Pflegeleistungen ausschließen!**

Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung brauchen auch in Zukunft Teilhabe und Pflege nebeneinander. In Bezug auf die schwierige Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege ist es hilfreich, Lebenslagen zu unterscheiden: Ist ein Mensch lebenslang behindert, muss die Teilhabeleistung die Pflege umfassen. Entsteht die Behinderung erst im Alter, muss



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon 0761 200-301
Telefax 0761 200-666
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

die Pflege die Teilhabeleistung umfassen. Damit ist die Zuständigkeit klar geregelt, langfristige Rechtsstreitigkeiten werden vermieden, und alle Menschen bekommen die notwendige Unterstützung für ihre Bedarfe.

3. **Bei Systemumstellung keine Lücken lassen!**

Was heute in Wohnstätten für behinderte Menschen als Leistung aus einer Hand funktioniert, muss auch mit dem BTHG noch funktionieren. Wenn Menschen mit Behinderung beim Wohnen zukünftig unterschiedliche Leistungen zusammentragen müssen, darf ihr bisheriges Zuhause – eine Wohnung, eine Wohngruppe oder eine Wohneinrichtung der Behindertenhilfe – nicht gefährdet werden. Auch muss sichergestellt werden, dass Menschen, die gemeinschaftlich in Einrichtungen leben, weiterhin einen Geldbetrag zur freien Verfügung haben.

4. **Leistungen bedarfsgerecht ausgestalten!**

Wenn Dienste und Einrichtungen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung anbieten, müssen sie eine Möglichkeit haben, über diese mit dem Leistungsträger fair zu verhandeln und einen angemessenen Preis erzielen können. Die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen muss, wie von der Bundesregierung vorgesehen, eingeführt werden.

5. **Mit den neuen Gesetzen die Versorgung nicht verschlechtern!**

Bestandsschutzregelungen genügen nicht. Auch die zukünftige Generation von Menschen mit Behinderung darf nicht schlechter gestellt werden.

6. **Teilhabe am Arbeitsleben für Alle gewährleisten!**

Das Recht, an Arbeit teilzuhaben, gilt für Alle, auch für schwerst- oder mehrfachbehinderte Menschen. Niemand darf per Gesetz davon ausgeschlossen werden.